



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/02046**  
Datum: 27.11.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	02.12.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Bebauungsplan Nr. 204 Nahversorgungszentrum Beesener Straße - Aufstellungsbeschluss" (VII/2020/01125)

### Beschlussvorschlag:

Der Beschlusspunkt 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele **mit folgenden Ergänzungen:**
  - a) **Vorrang einer dem Straßenverlauf folgenden Blockrandbebauung,**
  - b) **Integration von Geschosswohnungsbau,**
  - c) **Integration von Gründächern und Fotovoltaik sowie Solarthermie und**
  - d) **Integration von Ladestationen und Stellplätzen für Lastenfahrräder.**

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

gez. Melanie Ranft  
Fraktionsvorsitzende

### Begründung:

erfolgt mündlich.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

04. Dezember 2020

**Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020**

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage  
"Bebauungsplan Nr. 204 Nahversorgungszentrum Beesener Straße -  
Aufstellungsbeschluss" (VII/2020/01125)**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/02046**

**TOP:**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt die Änderungen b anzunehmen und die Änderungen a, c und d abzulehnen.

**Begründung:**

Zu a) Vorrang einer dem Straßenverlauf folgenden Blockrandbebauung,

Es wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt, welcher einen Rahmen einer maximal möglichen Bebauung festsetzt.

Die Verwaltung hat bereits Vorabstimmungen mit den zwei Investoren geführt. Beide haben eine Umsetzung ihrer Vorhaben als Teil einer Blockrandbebauung mit Geschosswohnungsbau bisher abgelehnt.

Auf der Ostseite der Beesener Straße ist eine Blockrandbebauung aus der vorhandenen Bebauung (Fenster) heraus und weiterer technischer Zwänge der vorhandenen Bebauung aktuell nicht möglich.

Für die Westseite wurde seitens des Investors die Möglichkeit einer späteren Blockrandbebauung skizziert.

Da der Bebauungsplan einen langfristig geltenden Rahmen für die Bebauung an dieser Stelle geben soll, können die Festsetzungen so gewählt werden, dass beiderseits die aktuellen Konzeptionen der Investoren und auch eine städtebaulich geordnete Bebauung an der Straße ermöglicht wird.

Im Verfahren wird der Lärmkonflikt und somit das Miteinander zwischen Einzelhandel und Wohnen geprüft werden müssen.

Einen Vorrang in dieser Offenheit kann ein Bebauungsplan allerdings nicht festsetzen.

Zu c) *Integration von Gründächern und Fotovoltaik sowie Solarthermie*

Es ist im Aufstellungsbeschluss unter Grün- und Klimakonzept bereits folgendes Ziel formuliert:

*„Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB“*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind somit bereits in den Zielen berücksichtigt.

Zu d) Integration von Ladestationen und Stellplätzen für Lastenfahrräder

Eine detaillierte inhaltliche Festsetzung von Ladestationen oder Stellplätzen für spezielle Fahrzeuge gibt der Festsetzungsrahmen des §9 des Baugesetzbuches nicht her. Im Themenfeld Stellplätze ist nur eine räumliche Festsetzung von Stellplätzen im Allgemeinen möglich, was im Grunde nur der Aufteilung und Ordnung auf Baugrundstücken dient.

René Rebenstorf  
Beigeordneter